

Steuerliche Informationen für Mandanten September 2003

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Vorläufige Steuerfestsetzungen
2. Instandsetzung nach Gebäudeerwerb als "anschaffungsnahe Aufwendungen"
3. Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen
4. Zuschüsse zur Direktversicherung des Arbeitnehmers nicht steuerfrei
5. Kontrollmitteilungen in Erbfällen
6. Aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetzgebung

1. Vorläufige Steuerfestsetzungen

Wegen der Ungewissheit der Steuerentstehung bei umstrittenen steuerlichen Vorschriften werden viele Steuerbescheide von der Finanzverwaltung vorläufig erlassen; Einsprüche sind dann nicht mehr erforderlich. Der Katalog der Fälle, in denen eine vorläufige Steuerfestsetzung durchgeführt werden soll, wird ständig aktualisiert; im Bereich der **Einkommensteuer** umfasst die Vorläufigkeit derzeit insbesondere folgende Punkte:

- Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen, d. h. von bestimmten Versicherungsbeiträgen (§ 10 Abs. 3 EStG)
- Besteuerung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (Aktien, Wertpapiere) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG ab 2000
- Besteuerung von Einkünften aus Termingeschäften gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG ab 2000
- Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 7 EStG) bzw. die Nichtgewährung für Ehegatten ab 2002
- Anwendung der Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte gemäß § 32 c EStG für 1994 bis 2000
- zeitliche Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung in Fällen der "Kettenabordnung" oder bei beiderseits berufstätigen Ehegatten; in diesen Fällen sollen entsprechende Aufwendungen von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

Gewerbsteuerbescheide ergehen vorläufig hinsichtlich der, Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen, die an ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber aus EU- oder EWR-Staaten gezahlt werden.

Auch **Erbschaft-** bzw. **Schenkungsteuerbescheide** werden seit Dezember 2001 nur noch vorläufig erlassen.

2. Instandsetzung nach Gebäudeerwerb als "anschaffungsnahe Aufwendungen"

Werden nach Erwerb eines Grundstücks erhebliche Mittel zur Instandsetzung des Gebäudes aufgewendet, stellt sich bei einem vermieteten oder zu einem Betriebsvermögen gehörenden Grundstück regelmäßig die Frage, ob die Aufwendungen sofort als Werbungskosten abzugsfähig sind oder ob die Aufwendungen als sog. anschaffungsnahe Aufwendungen die Anschaffungskosten erhöhen und nur im Wege der Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden dürfen. Für diese Abgrenzungsfrage galt, dass Aufwendungen für die Instandsetzung des Gebäudes grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig waren, wenn diese innerhalb von drei Jahren nach Erwerb 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen (R 157 Abs. 4 EStR).

Nachdem der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen gegen die Anwendung dieser starren Grenze entschieden hatte, hat die Finanzverwaltung nun dazu Stellung genommen. Danach wendet die Finanzverwaltung die 15 v. H.-Grenze weiter an. Das bedeutet, dass man von der sofortigen Abzugsfähigkeit ausgehen kann, wenn Instandsetzungsaufwendungen innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb 15 v. H. der Gebäudeanschaffungskosten nicht übersteigen. Andererseits kann man aber von der neuen Rechtsprechung profitieren, wenn die Aufwendungen diese Grenze überschreiten und nicht zu einer **Erhöhung des Standards** des Gebäudes geführt haben. Hierfür ist entscheidend, welche zentralen Ausstattungsmerkmale eines Gebäudes verbessert wurden. Dazu gehören folgende Bereiche:

1. Heizungsinstallationen
2. Sanitärinstallationen
3. Elektroinstallationen
4. Fenster

Führt ein Bündel von Baumaßnahmen bei **mindestens drei Bereichen** der zentralen Ausstattungsmerkmale zu einer Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswerts, liegen anschaffungsnahe Aufwendungen vor, wenn die 15 v. H.-Grenze überschritten ist. Sind **nur zwei** dieser Bereiche betroffen, können ebenfalls anschaffungsnahe Aufwendungen vorliegen, wenn diese z. B. mit Erweiterungen (Dachgeschossausbau, Anbauten) zusammenfallen, die grundsätzlich zu den Herstellungskosten gehören. In den übrigen Fällen wäre bei größerem Erhaltungsaufwand (z. B. Dachsanierung) die Möglichkeit gegeben, diesen sofort als **Werbungskosten** bzw. **Betriebsausgaben** abzuziehen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die oben genannte 15 v. H.-Grenze ab 2004 gesetzlich fixiert werden soll. Es bestünde dann keine Möglichkeit mehr, Instandsetzungsaufwendungen von mehr als 15 v. H. der Anschaffungskosten sofort steuerlich geltend zu machen.

3. Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen

Ab 2003 können erstmalig Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in **Privathaushalten** steuerlich geltend gemacht werden (siehe § 35 a Abs. 2 EStG). Dabei **ermäßigt** sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens jedoch um 600 Euro.

Begünstigt wird die Inanspruchnahme von **Dienstleistungen**, d. h. Aufträge an Dienstleistungsagenturen und andere selbständige Unternehmer (Gärtner, Fensterputzer etc.). Die Dienstleistungen müssen **haushaltsnahe** Tätigkeiten betreffen, "die üblicherweise durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen". Dementsprechend gehören auch **Schönheitsreparaturen** in der eigenen oder

gemieteten Wohnung zu den begünstigten Tätigkeiten. Dagegen sind Arbeiten, die zu Herstellungskosten an Grund und Boden oder am Gebäude führen, **nicht begünstigt** (z. B. Pflanzen einer Hecke oder das Anbringen einer Markise).

Die haushaltsnahen Dienstleistungen müssen **im inländischen** Haushalt des Auftraggebers erbracht werden, d. h., Aufwendungen für z. B. Waschen und Bügeln in einer Reinigung sind nicht begünstigt.

Da der Steuerpflichtige gleichzeitig **selbst** der Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistungen sein muss, sind Aufwendungen einer Wohnungseigentümergeinschaft für das Gemeinschaftseigentum oder Aufwendungen des Mieters für die Mietnebenkosten (z. B. Gartenpflege, Treppenhausreinigung) nicht begünstigt.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung **und** die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Dienstleistungen durch Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden (§ 35 a Abs. 2 Satz 3 EStG).

4. Zuschüsse zur Direktversicherung des Arbeitnehmers nicht steuerfrei

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber unentgeltliche oder verbilligte Leistungen (z. B. Betriebsmahlzeiten, Waren oder Dienstleistungen), sind diese regelmäßig als Sachbezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Wert dieser Sachbezüge - ggf. nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Beträge - insgesamt 50 Euro im Monat nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG).

Wie der Bundesfinanzhof jetzt entschieden hat, gehören Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers nicht zu den Sachbezügen und können daher auch nicht bis zur Freigrenze von 50 Euro monatlich steuerfrei gezahlt werden. Für Beiträge zu einer Direktversicherung kann vielmehr nach den Regelungen des § 40 b EStG die Lohnsteuer pauschal mit 20 v. H. berechnet werden.

5. Kontrollmitteilungen in Erbfällen

Das Erbschaftsteuergesetz verpflichtet u. a. Kreditinstitute, dem Finanzamt bei Todesfällen Mitteilungen über die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Guthaben, Wertpapierdepots usw. zu machen (vgl. § 33 ErbStG). In den Finanzämtern werden diese Mitteilungen von den Erbschaftsteuerstellen ausgewertet. Die Erbschaftsteuerstellen ihrerseits sind verpflichtet, an die für die Einkommensteuer zuständigen Finanzämter sog. Kontrollmitteilungen weiterzuleiten.

- An das für die Einkommensbesteuerung des **Erblassers** zuständige Finanzamt ist der (Netto-) Wert des Nachlasses (hinterlassene Vermögenswerte abzüglich Erblasserschulden mit Ausnahme einer Zugewinnausgleichsverpflichtung) dann mitzuteilen, wenn sich dieser Wert auf mehr als 250.000 Euro beläuft oder wenn das zum Nachlass gehörende Kapitalvermögen (Wertpapiere und Anteile, Guthaben, Forderungen, Rentenansprüche oder andere wiederkehrende Bezüge sowie Zahlungsmittel) mehr als 50.000 Euro beträgt.

- An das für die Einkommensbesteuerung des **Erben** zuständige Finanzamt ist jede Erbschaft, deren (Brutto-)Wert (Anteil an den hinterlassenen Vermögenswerten ohne Abzug der Erblasserschulden zuzüglich des Wertes der sonstigen Erwerbe) mehr als 250.000 Euro beträgt, zu melden; Entsprechendes gilt bei einer Erbschaft bzw. Schenkung von einem Kapitalvermögen über 50.000 Euro.

Damit besteht für die Finanzämter die Möglichkeit zu überprüfen, ob z. B. in der Vergangenheit Kapitaleinkünfte zutreffend erklärt wurden bzw. ob die vom Erben erklärten Kapitaleinkünfte in einem entsprechenden Verhältnis zu dem geerbten Kapitalvermögen stehen.

6. Aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetzgebung

Neben dem Gesetzentwurf zur Förderung der Steuerehrlichkeit und dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2003 sind weitere Gesetzgebungsvorhaben auf den Weg gebracht worden. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat ist allerdings unklar, ob die Regelungen im Einzelnen auch so verabschiedet werden. Im Folgenden werden die wichtigsten kurz dargestellt:

Insbesondere durch das Steuersenkungsgesetz ist der Einkommensteuer-Tarif für die Jahre 2001 bis 2005 stufenweise abgesenkt worden. Für die Jahre 2003 und 2004 war ursprünglich eine Reduzierung des Spitzensteuersatzes auf 47 v. H. und des Eingangssteuersatzes auf 17 v. H. vorgesehen. Diese Stufe ist durch das Flutopfersolidaritätsgesetz um ein Jahr auf 2004 verschoben worden. Ab 2005 sollte dann die letzte Stufe der Tarifreform mit einem Spitzensteuersatz von 42 v. H. und einem Eingangssteuersatz von 15 v. H. in Kraft treten.

Zurzeit wird allerdings diskutiert, diese Stufe auf 2004 vorzuziehen und die ursprüngliche Stufe 2004 wegfällen zu lassen. Ob diese Änderung tatsächlich in Kraft tritt, ist sehr umstritten und hängt vor allem von der Gegenfinanzierung (siehe unten) ab. Grundsätzlich ist es auf jeden Fall sinnvoll zu prüfen, ob ggf. Ausgaben noch in diesem Jahr getätigt bzw. Einnahmen (z. B. Gewinnausschüttungen) nach 2004 verschoben werden können. Denn selbst nach gültigem Recht tritt zum 1. Januar 2004 eine Tarifsenkung ein (siehe unten). Allerdings sind hierbei mögliche zusätzliche Belastungen insbesondere bei Freiberuflern durch die geplante Gemeindefinanzierungssteuer (siehe unten) zu berücksichtigen.

Im folgenden Überblick wird von der derzeit gültigen Rechtslage ausgegangen:

	2003	2004	2005 (wird evtl. auf 2004 vorgezogen)
Einkommensteuertarif			
Eingangssteuersatz	19,9 v. H.	17 v. H.	15 v. H.
Spitzensteuersatz	48,5 v. H.	47 v. H.	42 v. H.
Frei- bzw. Höchstbeträge			
Grundfreibetrag	7.235 EUR	7.426 EUR	7.664 EUR
Haushaltsfreibetrag insbes. Alleinerziehende mit Kindern)	2.340 EUR	1.188 EUR	-
Höchstbetrag für anrechenbare Kindeseinkünfte (Kindergeld)	7.188 EUR	7.428 EUR	7.680 EUR
Höchstbetrag für Unterhalts- gewöhnliche Belastungen (§ 33 a Abs. 1 ESTG)	7.188 EUR	7.428 EUR	7.680 EUR

Zur Gegenfinanzierung der vorgezogenen Tarifreform sind u. a. folgende Regelungen vorgesehen:

- Die **Entfernungspauschale** für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll ab dem Jahr 2004 reduziert werden. Offen ist, wie dies im Einzelnen aussehen wird. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.
- Wieder einmal ist vorgesehen, die **Eigenheimzulage abzuschaffen**. Für selbstgenutzte Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 2003 angeschafft werden (Datum des Kaufvertrags) oder bei denen bis zu diesem Zeitpunkt mit der Herstellung begonnen wurde (Datum der Bauantragstellung), kommt die bisherige Zulage noch für den gesamten 8-jährigen Förderzeitraum in Betracht. Später angeschaffte oder errichtete Wohnungen werden nicht mehr durch eine Eigenheimzulage gefördert. Stattdessen soll ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in Städten eingeführt werden.
- Ebenfalls geplant ist der Wegfall der Halbjahresregelung für **Abschreibungen** bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Abschreibungen können dann generell nur noch zeitanteilig berücksichtigt werden.
- Die **Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung** (§ 13 b UStG) soll ab 2004 auch auf Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG sowie auf Reinigungsarbeiten in und an Gebäuden (auch wenn sie privat genutzt werden) angewendet werden; dies soll auch gelten, soweit diese Arbeiten von inländischen Unternehmen ausgeführt werden. Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer auf entsprechende Leistungen, wenn er Unternehmer oder Vermieter ist; in diesem Fall hat er die Umsatzsteuer in Höhe von 16 v. H. des an den ausführenden Unternehmer zu zahlenden Entgelts an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt für private Vermieter nur, wenn sie mehr als zwei Wohnungen vermieten.

Im Rahmen der Vermittlungsempfehlung zum **Steuervergünstigungsabbaugesetz** soll die erst 1999 eingeführte Beschränkung der **Verlustverrechnung** zwischen verschiedenen Einkunftsarten (sog. Mindestbesteuerung; § 2 Abs. 3 EStG) ab 2004 abgeschafft werden. Beim Verlustvortrag (§ 10 d EStG) wird durch einen Sockelbetrag von 100.000 Euro (Ehegatten: 200.000 Euro) der Verlustabzug zeitlich gestreckt, was insbesondere bei Kapitalgesellschaften zu Verschlechterungen führt.

Die bisherige Gewerbesteuer wird neu gestaltet und in eine **Gemeindewirtschaftssteuer** umgewandelt:

- **Steuerpflichtig** sind danach nicht nur gewerbetreibende Personen und Gesellschaften, sondern ab 2004 auch Freiberufler (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Journalisten, Heilpraktiker, Krankengymnasten) und sonstige Selbständige, jedoch nicht Land- und Forstwirte.
- Der bisherige **Freibetrag** für natürliche Personen und Personengesellschaften bleibt bestehen; er soll auf 25.000 Euro angehoben werden. Bei Betriebserträgen (bisher: Gewerbeertrag) zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro wird der Freibetrag allerdings gleitend abgebaut; bei höheren Betriebserträgen kommt danach kein Freibetrag mehr in Betracht. Der bisherige Staffeltarif entfällt. Die Steuermesszahl für den Betriebsertrag soll einheitlich 3 v. H. betragen.
- Unklar ist, ob Hinzurechnungen "ertragsunabhängiger Bestandteile" wie z. B. (Dauer-) Schuldzinsen, Renten, Mieten, Pachten beibehalten oder ausgeweitet werden sollen.
- Die Gemeindewirtschaftssteuer soll - wie die Gewerbesteuer - auf die Einkommensteuer **anzurechnen** sein (§ 35 EStG); die Anrechnung soll statt mit dem 1,8fachen jetzt sogar mit dem 3,8fachen des festgesetzten Steuermessbetrages möglich sein. Allerdings entfällt die Abzugsmöglichkeit der Gemeindewirtschaftssteuer als Betriebsausgabe bei der Einkommen- und auch bei der Körperschaftsteuer.



Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater